

Abschnitt VI

Funkanlagen auf fremden Luftfahrzeugen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

§ 40

Genehmigung zum Mitführen und Betreiben von Funkanlagen

(1) Das Mitführen und Betreiben von den in den betreffenden Heimatstaaten ordnungsgemäß genehmigten Luftfunkstellen fremder Luftfahrzeuge auf zulässigen Flügen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit generell genehmigt, wenn dies auf Gegenseitigkeit beruht oder wenn Vereinbarungen dies vorsehen.

(2) In anderen als den im Abs. 1 genannten Fällen bedürfen das Mitführen und das Betreiben einer in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen fremden Luftfunkstelle der Genehmigung durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen. Für das Genehmigungsverfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abschnitts III.

(3) Genehmigungsurkunden und Funkzeugnisse fremder Verwaltungen sind dem berechtigten Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen auf Verlangen vorzulegen. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr gelten die Bestimmungen des § 51 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 41

Meldepflicht beim Einflug und Verlassen

(1) Luftfunkstellen fremder Luftfahrzeuge haben beim Einflug in die Deutsche Demokratische Republik die zuständige Flugsicherungsfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik hiervon zu verständigen.

(2) Beim Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik müssen Luftfunkstellen fremder Luftfahrzeuge der zuständigen Flugsicherungsfunkstelle hiervon Mitteilung machen.

§ 42

Funkverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der öffentliche Nachrichtenaustausch untersagt.

(2) Der Funkverkehr darf nur die Sicherheit und Regelmäßigkeit der Flüge betreffen und ist mit den hierfür zuständigen Funkstellen des Flugfunkdienstes auf den in Betracht kommenden Arbeitsfrequenzen gestattet.

(3) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen kann die Einschränkung oder die Einstellung des Betriebes sämtlicher oder einzelner Funkanlagen des Flugfunkdienstes fordern. Die Aufforderung erfolgt durch die zuständige Stelle für Flugsicherung; ihr ist ohne Verzug zu entsprechen. Der Funkverkehr darf erst mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Stelle für Flugsicherung wieder aufgenommen werden.

(4) Die Abgabe von Gefahrenmeldungen und Meldungen im Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr bleiben von den Festlegungen in den Absätzen 2 und 3 unberührt.

§ 43

Flink- und Fernmeldeverkehr auf Flugplätzen

(1) Auf Flugplätzen darf die Luftfunkstelle eines fremden Luftfahrzeuges nur mit Erlaubnis der Flugsicherung und nur zum Zwecke der Abstimmung und der Nachprüfung betrieben werden.

(2) Die Übermittlung von Nachrichten mit optischen und akustischen Fernmeldeanlagen darf den Flugverkehr nicht beeinflussen.

(3) Die Abgabe von Infrarot- und Ultraschallzeichen sowie die Verwendung ähnlicher Übertragungsmittel sind untersagt.

§ 44

Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

Für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gelten die Bestimmungen des § 39 entsprechend.

§ 45

Errichten von Funkanlagen

(1) Das Errichten der im § 11 genannten Anlagen auf fremden Luftfahrzeugen in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt und ist gebührenpflichtig.

(2) Die Beendigung der Einbauarbeiten ist der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zur Vornahme der Abnahmeprüfung anzuzeigen.

§ 46

Abnahmebescheinigung

(1) Nach der Abnahmeprüfung der Anlagen durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät wird dem Kommandanten des fremden Luftfahrzeuges eine Bescheinigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen darüber ausgehändigt, daß diese Anlagen den Bestimmungen dieser Anordnung, den internationalen Bestimmungen oder den in besonderen Vereinbarungen festgelegten Bedingungen entsprechen.

(2) Die Abnahmeprüfung ist gebührenpflichtig.

Abschnitt VII

Gebühren

§ 47

Genehmigungsgebühren

(1) Die Gebühren nach § 13 betragen

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Genehmigung zum Herstellen von Funksendeanlagen je Genehmigungsurkunde | 3,— DM |
| 2. für die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen monatlich | |
| für eine Luftfunkstelle im gewerblichen Luftverkehr | 12,— DM |
| für eine Luftfunkstelle im Flugsport | „ 3,— DM |
| für eine Flugsicherungsfunkstelle sowie für eine Funkstelle auf Flugplätzen des gewerblichen Luftverkehrs mit nicht mehr als 3 Sendern | 30,— DM |
| für jeden weiteren Sender | 10,— DM |
| für Boden- und Ortungsfunkstellen auf einem Flugplatz für den Flugsport | 10,— DM |
| für Boden- und Ortungsfunkstellen auf sonstigen Flugplätzen je Sender | 10,— DM |

(2) Die Gebühr für die Genehmigung zum Errichten von Funkanlagen auf fremden Luftfahrzeugen gemäß § 45 beträgt 50,- DM.

§ 48

Prüfgebühren

(1) Für die Baumusterprüfung von Funkanlagen gemäß § 15 wird eine Mindestgebühr von 60,— DM erhoben. Übersteigt die Prüfung die Dauer von 8 Stunden, so erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet.